

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 04/2024

Leipzig, August 2024

Rechtsprechung

Variable Mitgliederzahl der Vorstände eines Verbands	Seite 1
Beitragsrechtliche Vorteilslage bei provisorischer Anlage	Seite 2
Verpflichtung zum Umbau der Entwässerungsanlage	Seite 2
Seminarangebote	
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Satzungsrecht:

Kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot bei variabler Mitgliederzahl BVerwG, Urteil vom 18.04.2024, Az.: 10 C 9.23

Ein Wasser- und Bodenverband (V) beschloss eine Satzungsänderung, wonach der Vorstand aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied besteht. Als Höchstzahl war vorgesehen, dass jedes Verbandsmitglied ein Vorstandsmitglied und dessen persönlichen Vertreter vorschlagen kann. Die Aufsichtsbehörde (B) verweigerte die Genehmigung. Sie war der Auffassung, dass die Satzung nicht den Bestimmtheitsanforderungen genügt und eine feste Personenanzahl in der Satzung niedergeschrieben sein muss. Die Verpflichtungsklage des V hatte vorinstanzlich Erfolg.

Die Sprungrevision der B blieb erfolglos. Der V hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Satzung eines Wasser- und Bodenverbandes, dessen Mitglieder ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht den Bestimmtheitsanforderungen, wenn sie die Mindest- und Höchstzahl der Vorstandsmitglieder so regelt, dass die Größe des Vorstands in hinreichender Weise bestimmbar ist. Dem Wasserverbandsgesetz lassen sich unmittelbar keine Anforderungen an die Regelgröße des Vorstands und deren Festlegung in der Satzung entnehmen. Eine konkrete Personenanzahl muss folglich nicht in der Satzung festgeschrieben sein.

Kommunalabgabenrecht:

**Keine beitragsrechtliche Vorteilslage bei provisorischer Kläranlage
VG Halle, Urteil vom 26.02.2024, Az.: 4 A 452/21 HAL**

Eine Eigentümerin (E) wandte sich gegen die Heranziehung zu einem Herstellungsbeitrag durch den Abwasserzweckverband (AZV). Das Grundstück der E wurde 1995 an eine provisorische Kläranlage angeschlossen. 2016 schloss der AZV die Kläranlage mit einer weiteren Anlage zu einer selbstständigen Einrichtung zusammen. Anschließend erhob der AZV den Herstellungsbeitrag von E. Diese wandte dagegen ein, dass die Kläranlage nicht nur provisorisch errichtet wurde, da sie über die Jahre als eigenständige Einrichtung fortgeführt wurde. Nach erfolglosem Widerspruch erhob E Klage.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Maßgeblich ist der Eintritt der faktischen Vorteilslage. Vorliegen ist die beitragsrechtliche Vorteilslage erst mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Jahr 2016 entstanden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Vorteilslage für das Grundstück der E schon mit Anschluss an die Kläranlage im Jahr 1995 entstanden ist. Nach dem erkennbaren Willen des Aufgabenträgers handelte es sich bei der Anlage lediglich um ein Provisorium und folglich nicht um eine dauerhaft betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

Anschlussrecht:

**Verpflichtung zur Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage
VGH München, Beschluss vom 13.06.2024, Az.: 4 CS 24.839**

Ein Abwasserzweckverband (AZV) verpflichtete eine Eigentümerin (E) unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Umbau ihrer Grundstücksentwässerungsanlage. Das Grundstück war bisher nur an den Regenwasserkanal angeschlossen, wodurch auch fäkalhaltiges Abwasser des Grundstücks der E in einen Fluss eingeleitet wurde. Ein separater Anschluss für Schmutzwasser wurde erst im Juli 2023 bereitgestellt. Der AZV teilte E mit, dass ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal erforderlich ist. Die hierfür erforderlichen Kosten würde der AZV auch übernehmen. E schlug das Angebot aus. Sie war der Ansicht, dass sie kein Fehlverhalten trifft und verweigerte den Umbau. Später erhob sie Klage und beantragte erfolglos die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Die gegen die Entscheidung der Vorinstanz von E erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Es kann dahinstehen, ob der Fehlanschluss auf einem Verschulden oder Mitverschulden des Abwasserzweckverbandes beruht. Ein etwaiger schuldhaft verursachter Fehlanschluss durch einen Abwasserzweckverband entbindet die Eigentümer nicht von der verschuldensunabhängigen Verpflichtung, Schmutz- und Niederschlagswasser ordnungsgemäß über die Grundstücksentwässerungsanlage abzuleiten und diese ggf. umzubauen. Demgegenüber entspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, die Kosten der Eigentümer für die Herstellung, Instandsetzung und Erneuerung des Anschlusses möglichst gering zu halten. Diese Frage ist jedoch nicht entscheidungserheblich.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Mittwoch, den 13.11.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Mittwoch, den 18.09.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.